

Standesregeln für die Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten

Ausgabe 2012

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden in diesen Standesregeln verwendete
Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen legen die Verhaltensregeln für die Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (in der Folge Mitglieder genannt) fest und gelten für alle Tätigkeiten des Mitgliedes auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge.

Diese Standesregeln können von anderen Fachvereinigungen für ihre Mitglieder als verbindlich erklärt werden, soweit ein solches Mitglied Tätigkeiten auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge in der Schweiz ausübt.

Artikel 2 Allgemeine Grundsätze

Das Mitglied übt seine berufliche Tätigkeit redlich, fachgerecht und sorgfältig aus. Es hält sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die allgemein anerkannten aktuariellen Grundsätze sowie sämtliche Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Es wird seiner beruflichen Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber und - sofern in unselbständiger Stellung tätig - seinem Arbeitgeber jederzeit gerecht und handelt nicht gegen das Interesse der Allgemeinheit.

Das Mitglied verhält sich stets so, dass das Ansehen seines Berufsstandes gewahrt bleibt. Es unterlässt unlautere oder irreführende Werbung.

Das Mitglied arbeitet einvernehmlich mit anderen Personen zusammen, die ebenfalls für den Auftraggeber oder Arbeitgeber tätig sind. Dabei beachtet es die Schweigepflicht gemäss Artikel 4 der vorliegenden Standesregeln.

Artikel 3 Eigenverantwortlichkeit und fachliche Kompetenz

Das Mitglied übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus und gibt bei der Darstellung seiner Arbeitsergebnisse klar zu erkennen, dass es für diese verantwortlich ist.

Es erbringt Dienstleistungen nur dann, wenn es dazu fachlich in der Lage ist und über die notwendige Erfahrung verfügt, es sei denn, das Mitglied führe den Auftrag in Zusammenarbeit oder unter Betreuung einer erfahrenen Fachperson durch, welche die entsprechenden Kenntnisse oder Erfahrungen besitzt und die Verantwortung für den von ihr erbrachten Teil der betreffenden Dienstleistung übernimmt.

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass es den für seine Tätigkeit erforderlichen Wissensstand aufrecht erhält.

Artikel 4 Verhalten gegenüber dem Auftraggeber oder Arbeitgeber

Das Mitglied behandelt Informationen des Auftraggebers oder Arbeitgebers vertraulich. Es untersteht der Schweigepflicht in Bezug auf alle geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse, die ihm bei seiner Arbeit zur Kenntnis gelangen.

Das Mitglied stellt die Ergebnisse und die Auswirkungen seiner Empfehlung in schriftlicher Form klar und verständlich dar. Dabei sind die Grundlagen wie Annahmen, Methoden, Reglemente und Daten (Bestandesdaten, Jahresrechnung etc.), die für die Nachvollziehbarkeit der Resultate notwendig sind, anzugeben.

Ist das Mitglied nicht als selbständig Erwerbender tätig, so gibt es dem Auftraggeber rechtzeitig darüber Aufschluss, welche Firma sein Arbeitgeber ist.

Das Mitglied weist den Auftraggeber auf den Beizug der Aufsichtsbehörde hin, sofern deren Mitwirkung notwendig wird.

Artikel 5 Interessenskonflikt

Ergibt sich für das Mitglied ein Interessenskonflikt, so hat es dies gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und zu prüfen, ob es seinen Auftrag dennoch nach bestem Wissen und Gewissen durchführen kann.

Artikel 6 Entschädigungen Dritter

Das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Entschädigungen, welche es in Ausübung seines Mandates von Dritten erhält, seinem Auftraggeber gegenüber auszuweisen.

Artikel 7 Disziplinarverfahren

Bei Verstössen gegen die vorliegenden Standesregeln unterliegt das Mitglied dem von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten und der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) festgelegten Disziplinarverfahren. Dieses Verfahren wird von der „Standeskommission PVE“ durchgeführt.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

Für die Klärung von allfälligen Fragen betreffend die Auslegung der vorliegenden Standesregeln ist die „Standeskommission PVE“ zuständig.

Diese Standesregeln wurden am 19. April 2012 durch die Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die „Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten“.

19.4.2012